

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Objektore (im folgenden Auftragnehmer genannt) und dem Kunden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit der Annahme der Ware bzw. Übernahme der Leistung anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind im gesamten Umfang freibleibend und unverbindlich. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen sowie Maß- und Verbrauchsangaben gelten im Zweifel nicht als besonders vereinbarte Eigenschaften, konstruktionsbedingte Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und allen anderen Unterlagen behält der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht, sie dürfen Dritten weder in irgendeiner Form zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.
3. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot.
4. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist. Zusagen oder Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Wird dennoch ohne schriftliche Bestätigung der Bestellung geliefert, so kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass die Bestellung erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich wird. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter unrichtiger Lieferungen zu Lasten des Kunden.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller aus dem Vertrag zustehenden Forderungen vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Zahlungsunfähigkeit, ohne weitere Aufforderung oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Darüber hinaus besteht die Berechtigung, bei Verletzung einer Pflicht nach § 3 Ziffer 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern. Der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 10 % des erzielten Erlöses auf die offenen Forderungen gegen den Kunden angerechnet. Sollte der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, hat der Kunde ein monatliches Benützungsentgelt von 5 % vom Neuwert des Liefergegenstandes ab dem Gefahrenübergang bis zur Rückstellung zu entrichten. Übersteigt die Wertminderung das Benützungsentgelt, hat der Kunde auch den Mehrbetrag zu vergüten.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die Abtretung wird ausdrücklich angenommen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig ist.

5. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt der Auftragnehmer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird.

#### **§ 4 Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung**

1. Die angebotenen Preise verstehen sich als Preise in Euro und sind Tagespreise. Sie gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen.

2. Die Preise gelten ab Werk. Die Verpackung der Ware wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Montage und Inbetriebnahme sind im Preis nicht enthalten.

Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Aus-, Durch-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen usw. hat der Kunde zu tragen.

3. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugszinsschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, berechtigen, den Auftragnehmer, alle Forderungen sofort fällig zu stellen und von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.

6. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

7. Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände auf Seiten des Kunden notwendig, so hat er sämtliche damit verbundenen Aufwendungen und Mehrkosten zu tragen.

## **§ 5 Lieferung**

**1.** Die Lieferung erfolgt gemäß Terminvereinbarung unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Feste Liefertermine und Fristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und zudem keinesfalls früher als 14 Tage nach Beibringung allfälliger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen oder von ihm zu leistender Anzahlungen zu laufen. Die Lieferfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Liefergegenstand das Werk noch vor deren Ablauf verlassen hat oder bis dahin die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde.

**2.** Diese Fristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegende Hindernisse, welcher Art auch immer, etwa Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, oder durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen, soweit diese Hindernisse bzw. Umstände für die Fristüberschreitung erheblich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse bzw. Umstände heben auch während eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Beginn und Ende werden unverzüglich mitgeteilt. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Kunden zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse bzw. Umstände vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

**3.** Der Kunde hat für den Fall des verschuldeten Verzuges des Auftragnehmers schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 4 Wochen einzuräumen und ist erst nach fruchtlosem Ablauf derselben berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten, es sei denn, dass die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist. Teillieferungen dürfen nicht zurückgewiesen werden.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden des Kunden wegen eines von ihm zu vertretenen Verzugs nur bei Nachweis, dass ihn grobes Verschulden trifft.

## **§ 6 Leistungsausführung / Montage**

**1.** Zur Ausführung der Leistungen ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien sowie allenfalls für den Aufenthalt von Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

**2.** Die Tormontage kann erst nach Fertigstellung der Beton-Kabelarbeiten erfolgen. Wurden diese Leistungen nicht vom Auftragnehmer, sondern bauseits erbracht, so werden, wenn durch bauseits falsch ausgeführte Vorbereitungsarbeiten andere oder zusätzliche Teile erforderlich werden, diese gesondert verrechnet.

**3.** Sollte zum vereinbarten Montagetermin die Montage nicht möglich sein, haftet der Kunde für alle dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Kosten, außerdem werden damit etwaig vereinbarte Fertigstellungstermine außer Kraft gesetzt.

Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abreisen, die aus bauseitigen Gründen erforderlich sind, werden gesondert verrechnet.

## **§ 7 Gefahrübergang**

**1.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Das gilt auch hinsichtlich Teillieferungen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft und steht dem Auftragnehmer unter Ausschluss jeder Haftung die Wahl der Versandwege und Beförderungsmittel sowie der Verpackung frei.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unversichert, wenn nicht der Kunde die ausdrückliche Weisung zur Versicherung der Fracht auf seine Kosten spätestens mit der Bestellung erteilt.

**2.** Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

**3.** Annahmeverzug des Kunden führt zudem dazu, dass entweder die versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen des Auftragnehmers gelagert und als geliefert berechnet werden. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu gewähren und nach deren fruchtlosen Verstreichen nach seiner Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Kunden innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. 10 % des Entgelts können ohne weiteren Nachweis als Entschädigung begehrt werden, die Geltendmachung entsprechenden weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## **§ 8 Rügepflicht**

**1.** Der Kunde hat nach Erhalt der Ware diese unverzüglich zu prüfen und allfällige Schäden oder Fehlmengen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann er keine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen.

**2.** Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt.

## **§ 9 Gewährleistung**

**1.** Bei zeitgerechter Mängelrüge (§ 9) wird für Mängel der Ware zunächst nach Wahl des Auftragnehmers Gewähr durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung geleistet.

Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über. Die Kosten einer vom Kunden oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden vom Auftragnehmer nicht erstattet. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Kunden selbst verändert oder instand gesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht.

**2.** Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

**3.** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang auf den Kunden zu laufen.

**4.** Erfüllungsort für die Gewährleistungsverpflichtung ist der Sitz des Auftragnehmers. Allfällige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung

entstehende Kosten (wie z. B. Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen daher zu Lasten des Kunden.

5. Soweit der Auftragnehmer als Wiederverkäufer agiert, übernimmt er nur eine Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges seines Lieferanten. Weitergehende Garantien oder Vergütungen werden nicht übernommen.

### **§ 10 Haftungsbeschränkungen und –freistellung**

1. Wenn der Kunde vom Auftragnehmer einen Plan über eine ganze Einfahrtslösung mit Überprüfung der Gesamteinfahrt erwirbt, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, eine allfällige erforderliche Zustimmung von Grundnachbarn, etwaig erforderliche behördliche Bewilligungen beizubringen. Er haftet auch nicht für einen beim Kunden dadurch entstehenden Schaden, dass eine erforderliche Zustimmung oder Bewilligung nicht erteilt wird.

Allenfalls erforderliche statische Berechnungen werden ebenfalls nicht vom Auftragnehmer durchgeführt und auch aus der Nichtdurchführbarkeit einer Gesamtlösung aufgrund statischer Probleme keine Haftung übernommen.

2. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüche Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz aller vom Auftragnehmer gelieferten Anlagen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz von Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen genauestens einzuhalten.

3. Wurde die Ware aufgrund von (Konstruktions-) Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden gefertigt, so erstreckt sich die Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des Kunden entsprechend erfolgt ist.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt österreichisches Recht.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort ist 4690 Rüstorf. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das Landesgericht Wels vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.